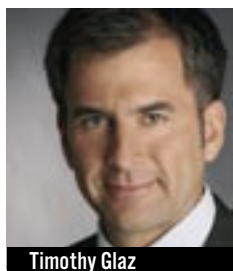


Eindeutig regeln!

Die 5. Novelle der Verpackungsverordnung sollte eigentlich Unklarheiten bei der Auslegung der Regelungen beseitigen und Schlupflöcher stopfen. Doch auch die Neuauflage der Verordnung hat ihre Tücken – und Lücken.

IM AUSLEGUNGSSTREIT um die haushaltnahe Verpackungsentsorgung sind noch immer Fragen offen. Und dass, obwohl die Verpackungsverordnung zum fünften Mal überarbeitet worden ist und in diesem Frühjahr verabschiedet wurde.



Timothy Glaz

Formulierungen, die Raum für Interpretationen lassen, sowie mangelnde Transparenz sind dabei laut Timothy Glaz, bis Ende September beim Markenverband als Geschäftsführer für die Themen Umwelt, Verpackung und Logistik zuständig, der Kern des Problems. »Die Verpackungs-Novelle ist leider durch Änderungen während des Gesetzgebungsverfahrens verwässert worden. Vor allem die Lizenzierung von Verkaufsverpackungen, die Selbstentsorgung im Handel und das Problem der Vollziehbarkeit durch unklare Formulierungen sind Themen, die weiter für Diskussionen sorgen.« Glaz erklärt, dass sich der Markenverband immer für eine möglichst genaue Definition der Begrifflichkeiten ausgesprochen hat, um der Trittbrettfahrerei Einhalt zu gebieten. »Die alte Verordnung hatte Schlupflöcher, die von einigen Unternehmen ausgenutzt wurden. Sie haben sich an unseriösen Rücknahmekonzepten beteiligt oder die Verpackungssammlung überhaupt nicht unterstützt.«

Problemfall Branchenlösung

Aber auch die fünfte Novelle schließt nicht alle Lücken. So erlaube sie so genannte »Branchenlösungen«. Universitäten, Krankenhäuser oder Gaststätten können sich demnach zusammentun und ein eigenes geschlossenes System für die Verpackungsentsorgung entwickeln. Dann müssen sie sich nicht am haushaltnahen Sammelsystem beteiligen und Verpackungen nicht dort lizenzieren. »Die Frage ist aber, wie man eine Branche

definiert«, sagt Glaz. »Die Branchenlösungen müssen aus Sicht des Markenverbandes klar geregelt werden, denn sonst entstehen Graubereiche, die zu Wettbewerbsverzerrung führen.«

Ein Problem sei, dass es in einer Branche zum einen Anbieter gebe, die nur an Endverbraucher liefern, und andere, die nur an gewerbliche Einrichtungen liefern. Das in der Verpackungs-Novelle vorgesehene Trennungsmodell sieht aber eine klare Aufteilung zwischen privaten und gewerblichen Anfallstellen vor. Eine Entsorgung über das gleiche System ist damit nicht erlaubt. »Hier muss es eindeutige Regelungen geben, sonst gibt es Sollbruchstellen für neue Instabilitäten«, fordert Glaz. »Der Markenverband fürchtet, dass wieder Mischsysteme entstehen, bei denen Unternehmen auf der einen Seite an der möglicherweise günstigeren Branchenregelung partizipieren, auf der anderen Seite ihre Verpackungen dort aber gar nicht entsorgen. Dann haben wir wieder eine Art Trittbrettfahrersituation.«

Streitpunkt Lizenzierung

Auch bei der Frage der Lizenzierung von Verkaufsverpackungen gibt es Konflikte. Dabei geht es zum einen um die Lizenzierung von Eigenmarken des Handels, aber auch um das Problem der »Handelslizenzierung«. Die erste Frage ist inzwischen geklärt. So hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Ende September festgelegt, dass Handelsunternehmen nur dann Verkaufsverpackungen für ihre Eigenmarken bei dualen Systemen lizenzieren dürfen, wenn sie selbst als Abfüller anzusehen sind. Dies sei der Fall, wenn ein Händler ausschließlich selbst als Hersteller auf der Verpackung angegeben ist und er zudem das Markenrecht an der Wortmarke des Produktnamens inne hat. Die alte Fassung der Verordnung erlaubte es den Herstellern und dem Handel, untereinander zu vereinbaren, wer die Pflicht zur Systemteilnahme übernimmt.



Obwohl die Verpackungsverordnung überarbeitet worden ist, sind unklare Formulierungen und mangelnde Transparenz weiter ein Problem.

Problematisch ist laut Glaz weiterhin, dass Handelsunternehmen wie Edeka, Rossmann oder Tegut versuchen, ihre Lieferanten bei der Auswahl des Entsorgungssystems zu beeinflussen. »Der Handel will die Hersteller zwingen, die Verkaufsverpackungen im eigenen Namen bei einem von Handel präferierten dualen System lizenzieren zu lassen.« Die Handelsunternehmen würden dann von dem System eine Provision für jeden Hersteller erhalten, den sie ihm zuführen. »Der Hersteller erhält beispielsweise 30 Prozent der Gebühren, die der Verpackungsdienstleister dem Markenartikler in Rechnung stellt«, erklärt Glaz. »Damit wird der Hersteller gezwungen, einen überhöhten Preis zu zahlen.«

Zwar verbietet die Verordnung, dass der Einzelhandel seinen Lieferanten die Entsorgung über ein bestimmtes duales System vorschreibt. Grundsätzlich liegt die Verpflichtung der Lizenzierung beim Erstinverkehrbringer, also beim abfüllenden oder abpackenden Unternehmen. »Trotzdem ist der Handel natürlich in einer Machtposition. Wenn die Hersteller unter existenziellem Druck stehen, werden sie nicht gegen den Händler angehen, der ihnen sagt, wo sie lizenzieren sollen. Sie werden dem Druck nachgeben müssen, denn der Handel könnte ja Konsequenzen ziehen«, sagt Glaz.

Bundeskartellamt ist gefragt

Der Markenverband hoffe deshalb, dass das Kartellamt aktiv wird und diese Praxis untersagt. »Man muss abwarten, welche Auffassung sich beim Bundeskartellamt durchsetzt, und ob man dort das Agieren des Handels als sinnvollen Beitrag zum Wettbewerb bewertet oder als Form des Anzapfens und damit als rechtswidriges Verhalten«, sagt Glaz. »Der Markenverband sieht in diesem Vorgehen jedenfalls keinen Beitrag zum Wettbewerb. Der Händler verschafft sich über die Gutchriften einen wirtschaftlichen Vorteil ohne eine entsprechende Gegenleistung für den Hersteller.«

Der Handel wirft den Herstellern allerdings ebenfalls Fehlverhalten vor und zwar bei der Frage der Rückerstattung von Lizenzgeldern. Der Vorwurf: Die Lieferanten würden die mit dem dualen System ausgehandelten Rabatte nicht angeben und gegenüber dem Handel mit überhöhten Listenpreisen abrechnen. Dazu Glaz: »Das kann ich mir kaum vorstellen. Die Lizenz fließt als Kostenfaktor in die betriebswirtschaftliche Gesamtkalkulation der Unternehmen ein. Die Abgabepreise werden inklusive dieses Kostenfaktors verhandelt und müssen in einem harten Wettbewerb bestehen. ‚Überhöhte‘ Preise sind damit ausgeschlossen.«

Selbstentsorgung im Handel

Noch eine weitere Entwicklung sieht man beim Markenverband mit Sorge: das Thema der Selbstentsorgung im Handel. Demnach kann sich der Handel für Mengen, die im Laden zurückgenommen werden, die Gebühren auszahlen lassen. »Die Berechtigung dieser Regelung ist fraglich«, sagt Glaz. Die Rücknahme im Laden werde aller Erfahrung nach vom Verbraucher nicht genutzt. »Der Handel wird vermutlich diese Regelung aber nutzen, um sich Verpackungen, die in seinem Laden anfallen, von seinem System rückvergüten zu lassen. Und zwar bezogen auf seine Handelsmarken, selbst wenn diese sich gar nicht in den Sammelbehältern befunden haben. Eine behördliche Kontrolle wird es in der notwendigen Tiefe nicht geben können. Damit würden die Handelsmarken von Kosten entlastet und sich einen Wettbewerbsvorteil verschaffen.« Der Markenverband sehe diese Entwicklung sehr skeptisch. »Letztlich gilt es, die Schlupflöcher der Verpackungsverordnung endgültig zu schließen und die Ausführungsbestimmungen klar zu formulieren«, sagt Glaz. »Wenn weiter Missbrauch getrieben wird, dann wird irgendwann der Staat eingreifen und die Verpackungsentsorgung übernehmen. Ein echtes Horrorszenario.«

Vanessa Göbel